

## Geschäftsordnung für den Gemeindepräsidenten

### I. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 44 der Gemeindeverfassung vom 06. Dezember 1992 und Art. 1 des Gesetzes betreffend die Stellung des Gemeindepräsidenten vom 18. Februar 1979 erlässt der Gemeindevorstand folgende Geschäftsordnung.

### II. Aufgaben und Befugnisse allgemein

#### **Art. 1**

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde im Innern und nach aus- **Allgemeines**  
sen. Er leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes und überwacht die Gemeindeverwaltung. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungszweigen oder Ämtern.

#### **Art. 2**

Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen des Gemeindevorstandes **Leitung, Vorsitz**  
sowie die Gemeindeversammlung. Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber die Traktandenliste vor.

Er führt ordentlicherweise den Vorsitz in den Kommissionen, in die er gewählt ist.

#### **Art. 3**

Im Interesse der Gemeinde kann der Gemeindepräsident in dringenden **Besondere Befug-**  
Fällen alle notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen. Darüber **nisse**  
hat er den Gemeindevorstand ohne Verzug zu unterrichten. Er kann Strafmandate bis zu Fr. 400.-- erlassen, wogegen der Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erheben kann. Ihm steht ausserhalb des Voranschlages für Ausgaben untergeordneter Art jährlich ein Betrag von Fr. 4'000.-- zur Verfügung.

### III. Aufgaben und Befugnisse besondere

#### Art. 4

***Funktionen gegen aussen***

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und den Gemeindevorstand nach aussen.

Er führt kollektiv mit einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder in der Regel mit dem Gemeindeschreiber die rechtsgültige Unterschrift für die Politische Gemeinde und den Gemeindevorstand. Er kann durch Beschluss zur Einzelzeichnung von Fall zu Fall ermächtigt werden.

#### Art. 5

***Funktionen gegen innen***

Der Gemeindepräsident trifft die Vorbereitungen und stellt Antrag für die Einberufung der Gemeindeversammlung.

Er leitet das Abstimmungs- und Wahlbüro.

Er beruft den Gemeindevorstand zu Sitzungen ein so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.

Ihm obliegt die Überwachung über die Einhaltung und den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Ebenso kontrolliert er die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeorgane.

Er ist kompetent zum Erlass provisorischer Verfügungen in dringenden Fällen, insbesondere in niedrigen Polizeiangelegenheiten.

#### Art. 6

***Geschäftsführung***

Dem Gemeindepräsidenten obliegt die oberste Leitung der Gemeindeverwaltung.

Insbesondere unterstehen seinem Aufgabenbereich:

- Antragstellung betreffend der Dringlichkeit der zu behandelnden Gemeindeaufgaben

- Bearbeitung der Geschäfte in Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit dem Gemeindevorstand, den übrigen Gemeindebehörden und der Verwaltung
- Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen, Berichterstattungen und Kontrolle der sich ergebenden Auswirkungen
- Bearbeitung der und Antragstellung über die ihm übertragenen laufenden Geschäfte
- Abfassung der Botschaften zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde

#### **Art. 7**

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und übrigen Behörden werden zu Beginn der Amtsperiode durch Gemeindevorstandsbeschluss bestimmte, fest umschriebene Geschäftsgebiete zur Bearbeitung und Antragstellung zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt nach Verwaltungsabteilungen. Der Gemeindepräsident wird dadurch entlastet und der Einblick der Vorstandsmitglieder in die praktischen Verwaltungsaufgaben gefördert.

**Aufgaben-  
übertragung**

#### **Art. 8**

Dem Gemeindepräsidenten und den Vorstandsmitgliedern steht die interne Verwaltungsorganisation zur Vorbereitung, Abklärung und Erledigung der Geschäfte zur Verfügung.

**Beizug interne  
Verwaltung**

#### **Art. 9**

Der Gemeindepräsident bereitet die Vorstandssitzungen vor und bearbeitet die Geschäfte, insoweit diese in seine Berichterstattung fallen. Er stellt Antrag zur Beschlussfassung, seien es endgültige Verabschiedungen, Teil- oder Bearbeitungsbeschlüsse.

**Bearbeitung, An-  
tragstellung**

Fällt die Bearbeitung von traktandierten Geschäften in den Bereich von Vorstandsmitgliedern oder der internen Verwaltung, so koordiniert er deren Behandlung, insbesondere durch Gestaltung der Traktandenliste.

**Art. 10**

***Detailberatung,  
Delegation***

Dem Gemeindepräsidenten soll ermöglicht werden, einen Gesamtüberblick über abgeschlossene, hängige und zukünftige Probleme der Kommunalpolitik zu erhalten und zu bewahren.

Zu diesem Zwecke soll er die Detailberatung soweit als möglich delegieren, sei es an Vorstandsmitglieder, feste oder ad hoc Kommissionen oder an die interne Verwaltung.

**Art. 11**

***Auskunftserteilung***

Der Gemeindepräsident steht der Bevölkerung nach Vereinbarung zu Aussprachen zur Verfügung.

**IV. Personalaufsicht**

**Art. 12**

***Aufsicht, Personalchef***

Der Gemeindepräsident ist oberster Chef des Gemeindepersonals. Er wird darin durch einen Personalchef der internen Verwaltung entlastet, sodass er nur ganz ausserordentliche Fälle zu behandeln hat.

**Art. 13**

***Massnahmen***

Der Gemeindepräsident schlichtet Konflikte in der internen Verwaltung selbst oder solche, die ihm von aussen als Unkorrektheit von Funktionären gegenüber der Bevölkerung gemeldet werden.

In wichtigen Fällen ist der Gemeindevorstand zu orientieren.

**V. Der Statthalter**

**Art. 14**

***Vertretung***

Der Statthalter vertritt den Gemeindepräsidenten in allen seinen Funktionen, wenn dieser durch Krankheit oder sonstwie in der Amtsausübung verhindert ist.

Der Gemeindepräsident kann den Statthalter auch direkt beauftragen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 15

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird diejenige vom ***Aufhebung früherer Erlasse*** 20. September 1967 aufgehoben.

### Art. 16

Diese Geschäftsordnung ist vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung ***Inkrafttreten; Revisionen*** vom 04. April 1984 erlassen worden. Sie tritt sofort in Kraft.

Angepasst an neue Gemeindeverfassung vom 06. Dezember 1992.

7206 Igis, 10. April 1984

Der Gemeindepräsident: L. Allemann

Der Gemeindeschreiber: G. Lori